

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 27 (1947)
Heft: 4

Artikel: Die Ursachen der Reformation in der deutschen Schweiz
Autor: Vasella, Oskar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-76486>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Ursachen der Reformation in der deutschen Schweiz ¹

Von *Oskar Vasella*.

Die mittelalterliche Epoche ist im Großen beherrscht durch den gewaltigen Kampf zwischen Imperium und Sacerdotium, zwischen Kaisertum und Papsttum. Das Ende dieses Kampfes ist der Zerfall der zentralen Gewalt im Reich, aber auch eine erhebliche Schwächung des Papsttums, trotz allen seinen Erfolgen. Das Bewußtsein von der göttlichen Mission des Papsttums ist in weiten Kreisen erschüttert worden. Durch die oft erneuerten Schismas entstand eine große Verwirrung, die bis tief in die bischöflichen Kirchen hineinwirkte. Längst ist das Bedürfnis nach Reform wach, und der Ruf nach einer Erneuerung der Kirche an Haupt und Gliedern will nicht mehr verstummen. Trotz aller guten Ansätze zu einer Reform ist diese als Ganzes tatsächlich nie verwirklicht worden. Doch davon soll hier nicht näher die Rede sein. Es soll lediglich darauf hingewiesen werden, daß auch in Rom der Aufgabenkreis sich in einem weiten Ausmaß vom religiösen auf das politische Gebiet verschoben hat, daß auch dort, wo das religiöse Ideal bewußt und erhalten blieb, es vielfach kaum mehr zu reinem Ausdruck kommen konnte. Die Politik der Päpste um den Kirchenstaat betraf politisch nur Italien. Doch der Träger eines Instituts, das weltumspannend war, konnte diese Politik nicht ohne Schaden für die allgemeine Christenheit betreiben. Im Zentrum der kirch-

¹ Vortrag, gehalten u. a. im Januar 1947 in Aarau und Zürich. Der Text ist leicht überarbeitet worden. Es liegt uns natürlich fern, auf Vollständigkeit in der Erfassung der Probleme irgendwie Anspruch zu erheben. Zur Hauptsache müssen wir auf Belege verzichten, auch für jene Zeugnisse, die eigenen Quellenforschungen entstammen. Im Interesse eines geschlossenen Aufbaus des Themas sind auch bekannte Ergebnisse der Forschung einbezogen worden.

lichen Schäden lag die unheilvolle Verkettung der geistlichen mit der weltlichen Macht. Gerade diese Verkoppelung beider Bereiche, des Weltlichen mit dem Geistlichen, hatte auch für die geistlichen Bistümer und damit für die Eidgenossenschaft die schwersten Folgen. Von hier aus ergeben sich die wichtigsten Einwirkungen auf die kirchlichen Verhältnisse der Eidgenossenschaft, denen unsere Betrachtung im besondern gilt.

I. Bistümer und Bischöfe

Im kirchlichen Organismus tragen nächst der päpstlichen Kurie die Bischöfe die erste Verantwortung für das Gedeihen der Kirche. Die Verhältnisse in den schweizerischen Bistümern waren damals ungleich verwickelter als heute. Der Bund der Eidgenossenschaft war kirchlich mit fünf Bistümern verknüpft: Basel, Konstanz, Chur, Lausanne und Sitten, mittelbar auch mit Genf, Mailand und Como.

Die Hochstifte stellten keine rein geistlichen Verbände dar. Sämtliche Bistümer waren zugleich Fürstentümer, auch wenn Umfang und Bedeutung des geistlichen Territoriums im einzelnen sehr verschieden waren und die Gegensätze sich nicht überall in derselben Schärfe herausbildeten. Die Verkoppelung der geistlichen mit der weltlichen Macht war von tiefster Wirkung. Man darf diese Tatsache gerechterweise nicht allein der Kirche zum Vorwurf machen und sie lediglich als Machtstreben der Kirche ausdeuten. Vielmehr führt uns die Entstehung der geistlichen Territorien in jene Zeiten zurück, da die deutschen Könige selbst die Macht der Bischöfe begründet hatten, weil sie in den von jeder Erbfolge freien bischöflichen Staaten die treueste Stütze ihrer eigenen Stellung im Reich erblickten. Verhängnisvoll und in der Verantwortung kirchlicher Persönlichkeiten gelegen war nur die Zulassung und Duldung von Auswirkungen, die kirchlich-religiösen Zielsetzungen widersprachen.

Eine erste Folge war diese: die bischöflichen Ämter wurden vielfach zu Versorgungsstellen für nachgeborene Adelssöhne. Das trifft freilich viel mehr für Deutschland zu. Der Adel ließ es sich

überhaupt angelegen sein, und mit ihm die deutschen Könige, den Rückhalt in den Bistümern niemals zu verlieren und daher die Bischofsstühle wenn immer möglich mit Angehörigen des Adels zu besetzen, gerade im Hinblick auf die weltliche Macht der Hochstifte. In der Eidgenossenschaft gab es unmittelbar vor der Reformation nur einen Bischof bürgerlicher Herkunft: Matthäus Schiner von Sitten. Dem Bischof von Chur, Paul Ziegler von Nördlingen, dessen Vater eben erst geadelt worden war, konnten die Untertanen fürstliches Gebaren vorwerfen.

Die Konsequenzen dieser Situation reichten weit über das Persönliche hinaus, gerade in der Eidgenossenschaft. Politische und kirchliche Grenzen deckten sich ja nicht. Alle Bistümer reichten erheblich über den Kreis der Eidgenossenschaft hinaus. Das Schwergewicht der Diözese Konstanz, deren Sitz sich im Reich befand, lag in Süddeutschland, nicht in den schweizerischen Bistumsteilen. Zum Bistum Basel gehörten bedeutende Teile, die mit der Eidgenossenschaft gar keine oder nur eine mittelbare politische Verbindung hatten. Das Bistum Chur, dessen kirchlicher Mittelpunkt rangmäßig wohl das politische Zentrum der Drei Bünde bildete, umfaßte u. a. das tirolische Vintschgau und das Vorarlberg bis Götzis. Das Hochstift besaß hier ganz bedeutende Einkünfte, im Tirol auch zahlreiche Gotteshausleute. Ähnliche Verhältnisse gelten für Lausanne und Genf. Während nun die Eidgenossenschaft ihren Bund zu voller Souveränität entwickelt hatte und sich damit gegenüber den süddeutschen, österreichischen, savoyischen und anderen Mächten mehr und mehr abschloß oder sich mit ihnen kriegerisch auseinandersetzte, blieben die kirchlichen Grenzen in ihren jahrhundertealten Formen bestehen. Es lebte gerade in diesem Hinwegsehen über politische Grenzen ein bedeutendes Stück der Konzeption von der Universalität der Kirche. Die Folgen, die sich daraus ableiten lassen, machen die Tragweite dieser Lage für die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse sofort klar.

Die Bischöfe waren gleichzeitig weltliche Landesherren und geistliche Oberhirten. Das erklärt, warum die konkurrierenden Mächte die Bischofswahlen im Sinne politischer Interessen beeinflussten oder gar bestimmten, so etwa Österreich in Basel, Konstanz

und Chur, Savoyen in Genf, Lausanne und Sitten. Das erklärt aber auch die schwere Mißachtung der kirchlichen Interessen. Die Bischöfe selbst gerieten in ernste Konflikte stets dann, wenn sich im eigenen Land kriegerische Auseinandersetzungen entwickelten, die sie in Widerstreit zwischen den Rücksichten auf den eigenen bischöflichen Staat und dessen Untertanen und der Verantwortung als geistliche Oberhirten für das gesamte Bistum trieben. Im Schwabenkrieg endete dieser Konflikt im Bistum Chur mit der Flucht des aus Süddeutschland stammenden Bischofs Heinrich VI. von Hewen (1491—1505) und mit der Einsetzung einer aus Laien und bündnerischen Domherren zusammengesetzten Regentschaft, welche die weltliche und geistliche Leitung des Hochstifts an sich riß. Der Bischof konnte nie mehr in seine Residenz zurückkehren noch seine Regierung wieder übernehmen. Die Verhältnisse für andere Bischöfe gestalteten sich oft ebenso schwierig. Wir erinnern an das Schicksal Kardinal Schiners, der, verfolgt von seinen politischen Feinden im eigenen Bistum, mehr als einmal den Weg in die Verbannung suchen mußte.

Aus dieser Lage ergab sich als Folge, daß die Bischofsstühle oft mit Persönlichkeiten besetzt wurden, die sozial und politisch den Verhältnissen in den Bistümern fremd gegenüberstanden: sozial, weil sie einer Schicht entstammten, die im Gegensatz zum ständigen Denken der Bürger und Bauern haften blieb, politisch, weil sie in ihrem Denken und Handeln sich ganz der Welt des Adels und des Reichs verbunden fühlten, wiederum im Gegensatz zur Eidgenossenschaft und den eigenen Untertanen. Wie sehr die Sorge für die weltliche Herrschaft jene Kräfte der Bischöfe aufzehrte, die dem Wohl der Kirche hätten zugewendet werden können und sollen, kann im einzelnen nicht geschildert werden. Gewiß ist, daß das Leben auch hierin bedeutende Unterschiede schuf. Noch lange nicht alle Bischöfe vergaßen ihre Verantwortung als Oberhirten oder mißachteten sie in mutwilliger Weise. Trotzdem entwickelten sich unheilvolle Verhältnisse. Zu ihnen muß auch das Persönliche gerechnet werden.

Es ist schwer, in die Kenntnis der persönlichen Lebensführung der Bischöfe einzudringen. Doch darf kaum bezweifelt werden, daß es unter den Bischöfen an theologisch Gebildeten mangelte.

Humanistische Gesinnung und auch Pflege der profanen Wissenschaften können niemals ausreichen zur Wahrung der wirklichen religiös-kirchlichen Bedürfnisse. Eine eindeutige Unterscheidung der beiden Ordnungen ist grundlegend. Der Bildungsgang mancher Bischöfe entsprach nicht ihrer Berufung in das Hirtenamt. Es gab auch in der Eidgenossenschaft Bischöfe, die sich erst nach Jahren in die Obliegenheiten des priesterlichen Amtes durch einfache Kapläne einführen ließen. Auch von sittlichen Schäden hielten sich keineswegs alle Bischöfe frei. Deswegen verfielen auch ihre wohlgemeinten Reformmandate nicht, weil das Beispiel von oben ausblieb, das zu allen Zeiten unentbehrlich war und bleibt. Deswegen offenbaren solche Reformdekrete zwar ein Bewußtsein vorhandener Schwächen, aber sie bieten keinen Beweis für die persönliche Lebensführung und Gesinnung der Bischöfe². Eine rühmliche Ausnahme bildete jedoch der Bischof von Basel, Christoph von Utenheim (1503—1527). Milde, Sittenreinheit, Gelehrsamkeit zeichneten ihn aus, und er gab das gute Beispiel persönlichen Zelebrierens am Altar bis ins hohe Alter. Doch sein guter Wille übertraf die geringe Kraft seiner Persönlichkeit, und er zerbrach an mannigfachen Widerständen, kaum daß er das Reformwerk beginnen wollte. Schon sein Nachfolger, Philipp von Gundelsheim, war ganz anderer Art³.

Der verhängnisvolle Zwiespalt zwischen weltlichen und kirchlichen Interessen beherrschte auch die Domkapitel. Sie bildeten den Rat der Bischöfe, sie waren gleichsam das Herzstück der bischöflichen Kirche. In den geistlichen Staaten spielte das Domkapitel aus diesem Grunde eine hervorragende politische Rolle. Daher erfolgte die Besetzung auch der Domherrenstellen vielfach nach politischen Rücksichten, nicht in Erwägung des kirchlich-religiösen Wohls. Sie erfolgte ebenso oft gegen die politischen Interessen des Landes, insofern Adelige tüchtigeren Bürgerlichen, Fremde Einheimischen vorgezogen wurden. Um der politischen Interessen willen wurde daher oft das kirchliche Interesse ver-

² Vgl. dazu die Charakteristik Bischof Paul Zieglers von Chur, in dieser Zeitschrift, 1942, 7 ff.

³ Über Christoph v. Utenheim s. R. Wackernagel, *Gesch. d. Stadt Basel III* (1924), 87 ff., 401.

nachlässigt, um der politischen Verantwortung willen die Autorität des geistlichen Oberhirten gefährdet, wenn nicht gar erschüttert. Dies war die Schwäche der bischöflichen Kirchen im Ausgang des Mittelalters. Sie bestand noch ausgesprochener in Deutschland; denn in der Eidgenossenschaft war das Bürger- und Bauertum doch ganz anders im Vorstoß begriffen. Es waren Verhältnisse, die oft stärker waren als aller gute persönliche Wille. Aber sie erfaßten die Kirche in ihrem ganzen Aufbau, nicht allein in ihren Häuptern, sondern auch in den untern Gliedern der Hierarchie.

II. Der Klerus

1. Der Ordensklerus. Die Beurteilung der Verhältnisse in den Klöstern im ausgehenden Mittelalter, gerade im Zusammenhang mit unserer Frage, fällt nicht leicht. In keiner Weise soll von vornherein verallgemeinert werden. Weder dürfen wir geradewegs nur von Verfall sprechen, noch manche Zustände in ihrer Tragweite unterschätzen.

Am schmerzlichsten berühren die Zustände in den Benediktinerstiften. Sie sind am deutlichsten von den allgemeinen kirchlichen Mißständen erfaßt, jedenfalls nicht zuletzt, weil im Widerstreit der weltlichen und geistlichen Verantwortung auch hier das Weltliche oft überwog. Indessen wurde in den Benediktinerklöstern auch der Zuwachs an frischen, unverbrauchten Kräften dadurch unterbunden, daß in einzelnen Stiften die Aufnahme auf den Adel beschränkt war, so bekanntlich in Einsiedeln. Der Konvent schmolz in gefährlicher Weise zusammen. Ähnliche Einflüsse machten sich auch in anderen Stiften geltend, wenngleich der adelige Charakter weniger ausgesprochen war. Die Verhältnisse in Abteien wie Disentis können kaum als erfreulich gelten. Weit günstiger stand es in St. Gallen. Der Kampf zwischen Adel und Bürgertum war hier Jahrzehnte früher entschieden worden, als der Bäckerssohn Ulrich Rösch die Resignation des Abtes Caspar von Landenberg erzwang und die Leitung des Stifts übernahm. Seine Regierung bedeutete nicht allein den Auftakt zur Restauration des äbtischen Staates, sondern auch zu bedeutsamen inneren

Reformen, die bisher wohl zu wenig gewürdigt worden sind. Sie sind nicht unbeeinflusst von der bedeutungsvollen benediktinischen Reformbewegung in Süddeutschland, die sich in der sogenannten Bursfelder Kongregation zusammenschloß. Die hervorstechende Rolle St. Gallens für die spätere Reform der Benediktinerstifte nach der Glaubenskrise erklärt sich gewiß teilweise aus den günstigeren Verhältnissen vor der Reformation, wie übrigens auch die Rolle des Engelberger Abtes Barnabas Bürki in der katholischen Religionspolitik auffallend bleibt. Trotzdem blieben bedeutende Schwierigkeiten der Benediktinerabteien bestehen, gerade weil auch hier die Sorge für die weltliche Herrschaft die kirchliche Verantwortung belastete.

Für Klöster anderer Orden gelten ohne Zweifel andere Voraussetzungen. Es ist heute wohl kaum möglich, angesichts der vielen Lücken in der Erforschung der Geschichte unserer Klöster, auch nur annähernd richtig zu beurteilen, ob und wo eigentlich das Gute oder Schlechte überwog. Noch immer bestehen für die Forschung auf diesem Gebiet weite und dankbare Aufgaben. Indessen darf man für die religiöse Bildung des Volkes den Bettelorden der Dominikaner und Franziskaner wohl die größte Bedeutung zuerkennen. Auch wenn sie sich vornehmlich mit dem Aufkommen der Städte entwickelt hatten, erstreckte sich doch ihre von der Pfarrorganisation freie Seelsorge in weitem Ausmaß auch auf die ländliche Bevölkerung. Zwar hatten auch diese Orden infolge der oft verwirrenden Verhältnisse in der Kirche schwere Krisen erlebt. Trotzdem entwickelte der Dominikanerorden seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts eine imponierende Reformbewegung nicht nur in Italien und Deutschland, sondern auch in der Schweiz. So wurde 1419 der Berner Konvent reformiert. Da hören wir, wie es früher um die Predigerbrüder bestellt war: «Sie verzareten dem kloster sin gut und wie fil man inen half, das beschos nüt». Großartig war vor allem die Erneuerung des Basler Predigerklosters 1429. Seit dieser Zeit strömten reiche und schöpferische Kräfte von Basel aus. Durch Basler Predigerbrüder wurde der Konvent in Chur 1469 erneuert und einem neuen religiösen Leben zugeführt. Die Forderungen, um die oft ein geradezu dramatischer Kampf geführt wurde, lassen die wichtigsten Übel-

stände erkennen: völlige Mißachtung der klösterlichen Klausur und Preisgabe des Armutsideals, auch durch den einzelnen. In der Zeit der Glaubenskämpfe sollten die ungebrochenen Kräfte vieler Klöster zu vollem Durchbruch gelangen. Sie schlossen in vielen Fällen jene Lücken, welche der Weltklerus hinterließ, und viele Mönche wie auch Nonnen gaben ihrer Treue zur angestammten Kirche und ihren jahrhundertealten Idealen in ergreifenden Zeugnissen Ausdruck, so auch der greise Prior der Basler Kartause Hieronymus Zscheckabürlin⁴.

2. *Weltklerus*. Die Reformation war eine Krise innerhalb der Kirche, und die zahlreichsten Parteigänger der Opposition entstammten dem Weltklerus, jenen geistlichen Kreisen, die durch ihren Beruf dem Volk am nächsten standen. Von ihm sei jetzt eingehender die Rede.

Die Qualität der Seelsorger ist für die religiöse Bildung des Volkes von entscheidender Bedeutung, sie hängt ihrerseits weitgehend ab von der Art und Weise, in welcher die Kirchenämter, die Pfarreien und Kaplaneien besetzt werden. In dieser doppelten Beziehung müssen zunächst die Verhältnisse des Klerus betrachtet werden.

Die unmittelbaren Rückwirkungen der Mißstände an der römischen Kurie auf den Seelsorgerklerus treten greifbar hervor. Die Besetzung auch der niederen Kirchenämter ist von Rom finanziell ausgebeutet worden, in Rücksicht auf die Finanzbedürfnisse, welche der päpstlichen Kurie großenteils aus ihrer Politik erwachsen. An drei hauptsächliche Formen der Besetzung der geistlichen Benefizien muß in diesem Zusammenhang kurz erinnert werden: an die Reservationen, die Expektanzen und die Kumulation der Pfründen.

Auf Grund der *Reservationen* behielt sich der Papst bestimmte Benefizien zur Besetzung vor. Sie bezogen sich allerdings im allgemeinen nur auf höhere Kirchenämter. Schlimmer wirkten sich die *Expektanzen* aus: daß der Papst einem bestimmten Geistlichen ein frei gewordenes oder frei werdendes

⁴ Vgl. Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation, Bd. IV (1941), Nr. 265, 310.

Benefizium vorbehielt. Die Konsequenzen dieses Systems waren außerordentlich verhängnisvoll. Es entwickelte sich daraus ein wahrer Pfründenhandel, und dieser war die Ursache für das allgemein verbreitete Unwesen der Kurtisanen in Rom und erklärt auch den eigentlichen Wucher mit Pfründen. Jahrzehntelang empörte sich die öffentliche Meinung der Eidgenossenschaft über die Kurtisanen, diese Pfründenjäger, die in allen möglichen und unmöglichen Stellungen in Rom weilten, um auf die erledigten geistlichen Pfründen Anspruch zu erheben. Die Konsequenzen dieser Übelstände reichten sehr tief. Bei der Besetzung der Benefizien entspannen sich sehr langwierige und kostspielige Prozesse, da sich mehrere Anwärter um dieselbe Pfründe stritten. Der leidtragende Teil war das Volk, das eine geordnete Seelsorge oft lange genug entbehren mußte. Es war keineswegs leicht, zudringliche und unwürdige Anwärter abzuschütteln, obwohl es an tatkräftigen Abwehrversuchen nicht fehlte, so etwa wenn ein Domkapitel kurzweg die Einkünfte eines Kanonikats sperrte. Für Seelsorgebenefizien aber verblieb den Pfarrgemeinden oft nur der Weg zur Selbsthilfe.

Aus dem Pfründenhandel ergab sich ferner die *Kumulation*, die Häufung von Pfründen in einer Hand. Der Inhaber mehrerer Benefizien konnte natürlich die Seelsorge unmöglich an mehreren Orten zugleich versehen. Es ging ja auch nicht mehr um Seelsorge, sondern um die Einkünfte. So ergab sich die Verpachtung der Kirchenämter. Der eigentliche Inhaber des Benefiziums verpachtete es gegen Entrichtung einer bestimmten Pensionssumme. Der Vorbehalt einer Pension auf Lebenszeit war sehr verbreitet und in gleicher Weise eine Auswirkung des Pfründenhandels wie der Pfründenkumulation. Wer verpachtete, behalf sich mit bloßer Vertretung, mit der Bestellung von Vikaren oder gar Vizevikaren, also oft mit Geistlichen, denen die ungeteilte Hingabe an das priesterliche Ideal weitgehend abging, oder die infolge kurzfristeter Anstellung mit der Seelsorge ihrer Gemeinde niemals verwachsen konnten. Diese Gefahr lag um so näher, als auch die Einkünfte des Geistlichen durch den Vorbehalt bestimmter Pensionssummen empfindlich geschmälert wurden. Gerade in dieser Hinsicht muß auch kurz auf die Bedeutung der *Inkorporation*

ration hingewiesen werden, das heißt die Einverleibung einer Pfarrei in ein Kloster oder eine andere geistliche Korporation. Versah das Kloster die inkorporierte Pfarrei oder Kaplanei durch seine eigenen Konventualen, dann war das innere klösterliche Leben gefährdet, sobald es nur wenige Mönche zählte. Nahm es jedoch Weltgeistliche für die Seelsorge in Anspruch, dann lag die Versuchung nahe, zugunsten des Klosters die Einkünfte des Geistlichen zu schmälern und dann mit einem häufigen Wechsel der Seelsorger vorlieb zu nehmen, was die zielbewußte Leitung des Kirchenwesens in der Gemeinde schwer schädigen konnte. Deswegen rangen solche Pfarrgemeinden nicht selten in erbitterten Prozessen um eine feste Anstellung ihrer Seelsorger.

So muß denn gerade die Betrachtung dieser Verhältnisse zur Überlegung führen, daß auf dem Gebiete der Besetzung der Seelsorgestellen schwere Mißbräuche geherrscht haben, welche die Qualität der Seelsorger in bedenklicher Weise herabsetzten. Es ist auch kein Zufall, daß hierin das Urteil der Geschichtschreibung, der katholischen wie protestantischen, eindeutig ist. Nicht ebenso eindeutig ist das Problem der Bildung des Klerus zu beantworten.

Die Geschichtschreibung rechnet die Unwissenheit des Klerus zu den ersten Ursachen der Reformation, ja diese Ansicht hat geradezu schlagwortartigen Charakter angenommen. Doch darf man sich fragen, ob in diesem Urteil nicht auch eine der Voraussetzungen des 19. Jahrhunderts ausgesprochen ist: daß nämlich Wissen allein das Leben und vor allem das Gute bestimme. Man könnte mit gleichem Recht die Anschauung vertreten, daß rein verstandesmäßiges Wissen ebenso leicht zur Ablehnung des Glaubens führt, wie Unwissenheit zur Verfälschung oder zur Unsicherheit in der Lehre. In Tat und Wahrheit sind wir über die Bildungsverhältnisse im ausgehenden Mittelalter ganz ungenügend unterrichtet⁵. Wir müssen uns vergegenwärtigen, daß die Voraussetzungen in mancher Hinsicht von denen unserer Zeit gänzlich abweichen. Der Lehrbetrieb beruhte, wenigstens in den unteren

⁵ Vgl. dazu O. Vasella, Untersuchungen über die Bildungsverhältnisse im Bistum Chur. Jahresberichte der hist.-ant. Gesellschaft von Graubünden 1932, sowie P. Staerke, Beitr. zur spätmittelalterlichen Bildungsgeschichte St. Gallens. Diss. phil. Freiburg i. Schw. 1939.

Stufen, zu einem guten Teil auf dem Auswendiglernen. « Auch Lernen hatte überall wesentlich die Form gehorsamer Aufnahme: Auswendiglernen und ‚Behören‘ ist die Form des Unterrichts », urteilt der angesehene Kenner des deutschen Bildungswesens Friedrich Paulsen. Aber es ginge nicht an, daraus nur eine herabsetzende Kritik mittelalterlicher Pädagogik ableiten zu wollen. Ganz abgesehen von der formalen Schulung des Gedächtnisses lagen hierin, bei den großen Anforderungen, die wegen der Seltenheit und Kostbarkeit der Bücher an das Gedächtnis gestellt werden mußten, große Werte beschlossen. Im mittelalterlichen Leben spielte das Gedächtnis überhaupt eine wesentlich bedeutendere Rolle und das dem mittelalterlichen Menschen gegenwärtige Wissen war deshalb auch unvergleichlich größer als es heute der Fall ist. Deswegen spielten z. B. für alle rechtlichen Auseinandersetzungen die Zeugenaussagen der ältesten Dorfgenossen in Kundschaften eine so erhebliche Rolle.

Noch eine andere Tatsache muß festgehalten werden. Weder die Kirche noch gar der Staat beherrschten das Unterrichtswesen in so absoluter Weise wie es in unserer Zeit der Fall ist. Privater Unterricht, in untern wie höhern Stufen, spielte im Mittelalter eine ungleich größere Rolle. Überhaupt waren damals die freie Initiative und die freie Entfaltung der Persönlichkeit verbreiteter als später, da an Stelle der Freiheit das Obligatorium trat. Es wäre auch ein grober historischer Irrtum zu glauben, die Bildung sei lediglich ein Privileg bestimmter Stände oder Bevölkerungsschichten gewesen. Allerdings, und darin kann ein wesentlicher allgemeiner Prozeß festgehalten werden, hat die Verbürgerlichung des Unterrichts seit Beginn des 15. Jahrhunderts große Fortschritte gemacht. An Stelle des Adels trat mehr und mehr die Schicht der Bürger und Bauern, neben die geistlichen Schulen traten mehr und mehr die städtischen Schulen, zunächst aber keineswegs im Sinne von Bildungsbestrebungen, die gegen die Kirche gerichtet gewesen wären, vielmehr in Ergänzung des bereits Bestehenden, zur Wahrnehmung neuer Bedürfnisse infolge der Vermehrung der Bevölkerung und intensiveren städtischen Lebens.

Dem Priesteramtskandidaten bot die Kirche damals in erster Linie den Unterricht an den Kathedral- oder Domschulen und an

den Stiftsschulen. Die Domschulen behaupteten ihren Rang bis in die Zeit vor der Reformation. Wenn schon die Nachrichten über sie dürftig sind, so berechtigt uns nichts, aus diesem Still-schweigen oder Fehlen der Quellen auch auf fehlendes Leben zu schließen. Das Geistige und seine Wirkungen entflohen damals häufiger dem Papier als heute. Die Domschulen nahmen vielmehr teil an der allgemeinen Entwicklung des Bildungs- und Unterrichtswesens. Ihre Lehrer und Schüler waren so gut wie andere Kreise Nutznießer der neu entstandenen Universitäten und der vermehrten Bildungsmittel. Allerdings mag der Lehrbereich seit der Entwicklung der Universitäten eingeschränkt, nicht selten aber auch vertieft worden sein. Wie sich das auf das Lehrprogramm auswirkte, erfährt man kaum. Sicher ist immerhin, daß die Domschule alle damals üblichen Voraussetzungen für die Ausbildung der Geistlichen bot, wie wir diesen und jenen Zeugnissen entnehmen können. Auch wenn es etwa heißt, daß der Unterricht auf Latein, Grammatik, Liturgie, Moral und Zeitrechnung ausgerichtet war, so ist damit der wirkliche Gehalt des vermittelten Wissens für uns nicht genügend umgrenzt. Gerade in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts lassen sich in den Domkapiteln und an Domschulen starke humanistische Strömungen nachweisen, so in Konstanz und Chur. Jakob Salzmann, Schulmeister zu St. Theodor in Basel, zog 1510 als Domschulmeister und Notar nach Chur. Er war nicht allein Freund des edlen Brüderpaars Bruno und Bonifaz Amerbach in Basel, sondern auch, vor der Glaubenskrise, Zwingli und Vadian nahe verbunden.

Wir dürfen auch nicht verkennen, daß der Besuch auswärtiger Schulen in Städten und an Stiften viel lebhafter war, als oft angenommen wurde oder bekannt war. Das mag an wenigen Beispielen erhärtet werden. Die aargauischen Städte Baden und Bremgarten wiesen 1504 Schüler aus dem Bistum Chur auf, in Brugg amtete wenig später, 1507—1508, Christoph Mannhart aus Flums als Stadtschreiber und Stadtschulmeister. Sieben Zürcher Studenten aus Graubünden nahmen 1504 am bekannten Fest des Zürcher Freischießens teil, und was dabei bemerkenswert ist, sie verteilen sich auf die verschiedensten Täler des Landes. Gerade diese Rolle Zürichs als Bildungsstätte für Graubünden vor der

Reformation ist erst durch den Glückshafenrodel des Freischießens bekannt geworden.

Die Universitäten des 14. Jahrhunderts waren vornehmlich von höheren Ständen besucht worden. Noch waren weite Teile des Landes dünn bevölkert. Das 15. Jahrhundert brachte eine Wende. Die Zahl der Universitäten hatte sich ansehnlich vermehrt, mit ihr auch die Bevölkerung, der Buchdruck kam in Schwung, kurz, es hatten sich sehr grundlegende Wandlungen vollzogen. Es ist gewiß nicht so, daß die Geistlichen daran keinen Anteil gehabt hätten. Ein Versuch zur Untersuchung des Besuchs der Universitäten aus geistlichen Kreisen ergab überraschende Feststellungen. Mindestens die Hälfte aller Studierenden aus dem Bistum Chur waren seit der Mitte des 15. Jahrhunderts Geistliche oder solche, die es geworden sind. Hinter wie manchem unbekanntem Namen verbirgt sich überhaupt noch das unenthüllbare Lebensschicksal eines Geistlichen? Eine Untersuchung der st. gallischen Verhältnisse erbrachte ähnlich günstige Ergebnisse. Gerade die nahe gelegenen Universitäten Freiburg und Basel spielten für die Bildung des Klerus in unserem Land eine hervorragende Rolle. Auch Angehörige der mittleren und unteren Schichten der Bevölkerung durften jetzt das Studium wagen. Deswegen stieg der Anteil der Bürger und Bauern so erheblich.

Die Gründung der Prädikaturen, eigentlicher Predigerstellen, Jahrzehnte vor der Reformation, diente den neu erwachten Bedürfnissen nach verstärkter religiöser Bildung. Die Basler Prädikatur gehörte zu den bedeutendsten der ganzen Eidgenossenschaft, aber selbst Städtchen wie Bremgarten oder Feldkirch kannten solche Predigerstellen. Die alte führende Stellung der Kirche im Bildungswesen läßt sich auch sonst nicht verkennen. Ein einfacher bündnerischer Bergkaplan, einst Student in Basel (1520), durfte es auf Grund seiner Bildung wagen, 1531 eine Übersetzung ausgewählter Briefe des Kirchenlehrers Basilius des Gr. aus dem Griechischen ins Lateinische in Paris erscheinen zu lassen, die er dem Bischof von Como widmete. Schlichte Kapläne traten im Dekanatsgericht des Engadin als Advokaten auf und verfügten über eine ausreichende juristische Bildung zur Führung kirchlicher Prozesse. Vor allem aber zeichnete sich keine Korporation durch

ebenso bedeutende und gebildete Persönlichkeiten aus. wie, innerhalb des ganzen Bistums Chur, das Domkapitel, das zu Beginn des 16. Jahrhunderts auf 17 Mitglieder 13 Graduierte zählte.

Das Problem ist damit freilich nicht umgrenzt. Es fragt sich, welchem Studium sich die Geistlichen am häufigsten zuwandten. Da kann es nicht zweifelhaft sein, daß spekulative Theologie selten studiert wurde und sozusagen der akademischen Laufbahn vorbehalten blieb. Im Vordergrund stand das Studium der artes, der freien Künste, hauptsächlich mit philosophischen Gegenständen. Wer höher strebte, widmete sich dem Studium vor allem des kanonischen Rechts. Abgesehen davon, daß das kanonische Recht zur Theologie gezählt wurde, fehlte die theologische Bildung auch sonst nicht. Nur war sie ganz auf die praktischen Bedürfnisse zugeschnitten, wie man es gelegentlich an den gründlichen Glossen von Geistlichen zu Handbüchern der Seelsorge erkennt.

Niemals dürfen wir die Verhältnisse um die Mitte des 16. Jahrhunderts zu Schlußfolgerungen für die Zeit vor der Reformation heranziehen; denn die Glaubensspaltung riß unausfüllbare Lücken, und eine oft verwahrloste Generation von Geistlichen war deswegen im Heranwachsen, wie übrigens öfters auch in der protestantischen Kirche Klagen über mangelnde Bildung der Seelsorger und den Rückgang des religiösen Unterrichts laut wurden⁶.

Das Mittelalter kannte jedoch keine Priesterseminarien, keine Bildungsanstalten, in denen Zucht und Sitte zur Ergänzung des Wissens gesichert waren. Das ist der wesentlichste Unterschied zu späteren Epochen. Die Studentenbursen des Spätmittelalters erfüllten diese Aufgabe sicher nicht. Das war unseres Erachtens entscheidend für den Bildungsgang des Geistlichen. Auch wer sich als Student der Universität auf den priesterlichen Beruf vorbereitete, war auf sich selbst angewiesen. Er genoß Freiheit, er

⁶ Vgl. Ed. Scherer, Der erste Schaffhauser Katechismus von Joh. Konr. Ulmer und der Kampf um denselben (1567—1569). Schaffhauser Beitr. z. vaterl. Gesch. Bd. 16 (1939), p. 179 ff., bes. 179—185. Gütiger Hinweis von Dr. K. Schib. Für Graubünden s. Jahresber. der hist.-ant. Gesellschaft von Graubünden 1943, 111—114, für Basel verweise ich auf die Aktensammlung z. Gesch. d. Basler Reformation Bd. V (1945), Nr. 445b.

entzog sich der Kontrolle, kurz, Wissen und Bildung stimmten nicht überein. Durch die übergroße Freiheit wurde die sittliche Eignung des angehenden Geistlichen in Mitleidenschaft gezogen. Ein Beispiel: Ein Vorarlberger wurde an der Universität Leipzig wegen schwerer Exzesse relegiert (1504). Vor dem Ausschluß aus der Universität ging er nach Merseburg, empfing hier die niederen Weihen, kehrte nach Wittenberg (1504 Sommersemester) in sein Studium zurück, und ein Jahr nach seinem Ausschluß in Leipzig amtete er bereits als Pfarrer im Vorarlberg (1505). Geordnet war der Bildungsgang des Geistlichen auch sonst nicht. Nicht wenige zogen von Deutschland nach Italien, nach Rom, und ließen sich auf Grund ihrer Bitte an die Kurie von beliebigen Prälaten die Weihe erteilen, ohne zuvor die bischöfliche Kurie begrüßt zu haben. Diese mußte sie schließlich annehmen. In der Diözese Chur gab es Geistliche, die in Rom, in Verona, Trient, auch etwa in Paris geweiht worden waren. Die Lust zum Wandern und Vagieren erklärt uns auch die nicht seltene Teilnahme von Geistlichen an Kriegszügen aller Art, an denen das beginnende 16. Jahrhundert nicht arm war. Da war eine Welt, in der manche Geistliche ihres Berufes und ihrer Verpflichtungen leicht vergaßen.

Zu den schweren sittlichen Schäden rechnet die Geschichtsschreibung das Konkubinat des Klerus. Die nachmalige katholische Reform hat diesen Eindruck verstärkt. Trotzdem war nicht alles, was uns heute schwer anstößig erscheint, als solches empfunden worden. Nicht die Publizistik der Reformatoren darf für die Beurteilung dieser Fragen entscheidend sein; denn sie rechtfertigten mit ihrem Kampf gegen das Konkubinat die eigene Preisgabe des Zölibats. Das Volk ertrug das Konkubinat, es lehnte aber anfänglich die Priesterehe scharf ab. Es gibt nicht wenige Beispiele, die klar dartun, wie leicht sich das Volk mit dem Konkubinat abfand, wie der Konkubinarier sich ohne Scheu in der Öffentlichkeit zeigen durfte, ohne irgendwie Anstoß zu erregen, und es gibt ergreifende Zeugnisse von Geistlichen, die dauernd dem Konkubinat verfallen blieben und sich ganz ihrer Aufgabe als Seelsorger hingaben, so jener bündnerische Kaplan, der sich in einem Brieflein an die Kurie « das arm blütli » unterschrieb und sein Nichterscheinen vor Gericht damit begründete, daß er ohne

Geld sei und das Sakrament den Berg hinauftragen mußte⁷. Und es gab andere, die später ihre besten Kräfte in der erfolgreichen Abwehr der neuen Lehre aufzehrten. Auch ist nicht die Tatsache des Vorkommens entscheidend für den Zusammenhang mit der Glaubenskrise, sondern die Verbreitung des Konkubinats und sein besonderer Charakter. Vor allem gilt es zu wissen, ob nicht schwerere sittliche Vergehen das Ansehen der Geistlichen und das Vertrauen zwischen kirchlicher Autorität und Untergebenen erschütterten, etwa Inzest und Adulterium. Die Störung und der Angriff auf die Familienehre blieben im Volk niemals ungeahndet, so ruhig dieses das Konkubinat sonst hinnahm.

Die Tragweite des Konkubinats selbst liegt in den Zusammenhängen des Konkubinats mit der kirchlichen Strafpraxis beschlossen. Die Kirche selbst verbot das Konkubinat grundsätzlich, aber sie ahndete das Vergehen mit ungenügenden Mitteln. Sie hielt zwar an der sakramentalen Absolution fest, aber sie forderte auch gerichtliche Buße und Straf gelder. Sie nahm unter solchen Voraussetzungen das Konkubinat gleichsam als eine Tatsache hin. Indem sie das tat, tötete sie die Scheu vor dem sittlichen Fall und die Achtung vor dem Zölibat. Wer es dagegen versäumte, sich die Absolution zu erwirken, mußte schlimme Folgen gewärtigen. Er verfiel gerichtlicher Verfolgung: Mahnungen, Vorladungen, Suspension, Exkommunikation folgten sich rasch, oft ohne jede Rücksicht auf mildernde Umstände. So geriet schließlich der suspendierte Geistliche in einen schweren Gewissenskonflikt: gemäß der Suspension auf die Ausübung seines Amtes zu verzichten und der Gemeinde seine Dienste zu entziehen, oder der bischöflichen Kurie den Gehorsam zu versagen, um der Gemeinde zu dienen. Mahnungen, Ladungen, Suspension, Exkommunikation wie Absolution von ihr, kurz das gesamte Strafverfahren war mit Gebühren verbunden, deren Härte der Geistliche bitter empfind, zumal wenn er für jene zu sorgen hatte, die durch das Konkubinat die Seinen geworden waren.

So sind es gerade die materiellen Folgen, ist es auch oft die

⁷ Wir verweisen hiefür und für das folgende auch auf O. Vasella, Bischofliche Kurie und Seelsorgeklerus. Zeitschr. f. schweiz. Kirchengeschichte 1938, 81 ff., 161 ff.

mißbräuchliche Anwendung geistlicher Zensuren, ist es die unheilvolle Verquickung geistlicher Gewalt mit finanziellen Ansprüchen der Kurie, welche das Verhältnis des Geistlichen zur bischöflichen Kurie und damit zur kirchlichen Autorität des Bistums am nachteiligsten beeinflußt haben. Der Fiskalismus, das heißt der Aufbau des Strafsystems des geistlichen Gerichts auf Geldstrafen, läßt sich in seiner Ausdehnung nur erkennen aus der Praxis des Gerichts, wie auch dessen Bedeutung nur aus der Fülle der mannigfachsten Prozesse gezeigt werden könnte. So ist hier auch daran zu erinnern, daß die Beziehungen der Geistlichen zu den Laien in den Gemeinden selbst noch ungenügend aufgeheilt sind. Ihr gegenseitiges Verhältnis kann auch nur aus entsprechenden Quellen, den geistlichen Gerichtsbüchern, beleuchtet werden. Eine uns heute fast unbegreifliche Verwilderung der Sitten beherrschte diese Beziehungen in vielen Gemeinden. Tätlichkeiten mit Dolch und Schwert waren häufig. Diese Gefährdung des guten Einvernehmens zwischen dem Seelsorger und den gläubigen Pfarrgenossen ist nur verständlich aus der damaligen Stellung der geistlichen Judikatur und auf dem Lande aus der wirtschaftlichen Verpflichtung des Bauern zu Zinsen und Zehnten an Geistliche und geistliche Stifte. Auch die klandestine, die heimliche Ehe, geschlossen ohne Mitwirkung der Kirche, oft auch ohne genügende Zeugen, spielte ihre besondere Rolle. Sie war weit verbreitet und führte zu großer Verwirrung auf dem Gebiete des Ehewesens. Dementsprechend wuchs die Zahl der Prozesse, für die, neben allen Prozessen um Zinsen und Zehnten geistlicher Kreise, wiederum das geistliche Gericht zur Rechtsprechung zuständig war. Dadurch ist ohne jeden Zweifel das Vertrauen vieler Laien zur Kirche und zur kirchlichen Autorität aufs tiefste gefährdet und erschüttert worden. Noch bedürfen diese Verhältnisse näherer Untersuchung. Gewiß ist aber, daß hier nicht allein rein kirchliche, sondern innere religiöse Anliegen berührt sind, ließ doch z. B. Freiherr Sigismund von Brandis laut einem Erbschaftsprozess von 1472—1473 als Leibherr der Prozeßparteien dem Ehemann der Klägerin die Sakramente verbieten. Deswegen kommt der geistlichen Gerichtsbarkeit in allen Fragen der vor-reformatorischen Verhältnisse und der Ursachen der Reformation eine zentrale Stellung zu.

Der Aufbau des Strafsystems des geistlichen Gerichts nach fiskalischen Gesichtspunkten kann aber nur erklärt werden aus den Bedürfnissen des geistlichen Staates. Dieser geistliche Staat hatte nun viele Wandlungen erlebt: den Wechsel von der Natural- zur Geldwirtschaft, die vielen kriegerischen Auseinandersetzungen, den finanziellen Zerfall, den Aufstieg der Städte und Gemeinden und manches andere mehr. Eine wachsende Verschuldung der Hochstifte war die Folge. Unter dem Bischof von Konstanz, Otto IV. von Sonnenberg (1479—1491), soll die Schuldmasse des Bistums 150 000 Gulden erreicht haben, so daß die Einkünfte kaum hinreichten zur Deckung der Zinsen⁸. Daher mußten neue Geldquellen erschlossen werden. Das traf nun auch den Geistlichen.

Gab es unter dem Klerus ein P r o l e t a r i a t? Die Frage wird von vielen Geschichtsschreibern bejaht. Sie wollen damit zugleich sagen, daß es zu viele Geistliche gab, gleichsam eine Hypertrophie. Das ist jedoch nur bedingt richtig. Gewiß, manche Dom- und Stiftskirchen zählten eine Menge von Benefizien: im Münster zu Basel gab es 63 Kapläne, für Zürich nennt man die Zahl von 92 Geistlichen. Trotzdem darf man sich über die besonderen Voraussetzungen der Zeit nicht hinwegtäuschen lassen. Manche Stiftungen beruhten auf einer Jahrzeit, mit ihr verband man eine Kaplaneistiftung. Der Inhaber einer solchen Pfründe hatte bescheidene Verpflichtungen zu erfüllen. Andere Benefizien stellten eine Verbesserung für bereits verpfändete Geistliche dar. Daraus erklärt sich teilweise die hohe Zahl der Altarbenefizien. Vor allem aber spricht sich in der großen Zahl von Geistlichen die Durchdringung des täglichen Lebens mit kirchlich-religiösem Denken aus. Es gab keine Armen- und Spitalpflege, keine Bruderschaften und keine Zünfte, an denen der Geistliche nicht seinen Anteil gehabt hätte. Das alles zeigt zunächst lediglich, wie das Mittelalter immer noch erfüllt blieb von den letzten Daseinsfragen des Lebens, wie die Kirche immer noch im Mittelpunkt des täglichen Lebens stand. Deswegen war der geistliche Stand, trotz aller Bedrängnisse, immer noch begehrenswert.

⁸ So nach Franz Keller, Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert. Freiburger Diözesanarchiv N. F. III (1902), 42 f.

Der Begriff des geistlichen Proletariats, übrigens modern in seiner Prägung, trifft am ehesten auf eine Schicht des Klerus zu. Es sind jene Geistlichen, die von Diözese zu Diözese wanderten, die mit der Heimat zerfallen nun nirgends Ruhe finden. Sie tauchten bald da, bald dort auf, sie waren an keine Tradition und keine Rücksichten gebunden, ohne Treue gegen sich und die andern. Es sind jene Kleriker der untersten Klasse, die sich niemals mit ganzer Überzeugung ihrem Beruf hinzugeben vermochten, weil die Begier zum Wandern sie immer wieder in die Ferne trieb. Sie gehören zumeist zu jenen Seelsorgern, die auf kurze Zeit angestellt ihr Amt auch unter ungünstigen materiellen Bedingungen versehen.

Wenn die materielle Lage vieler Seelsorger bedenklich erschien, wenn es von manchen heißt, daß sie in Not und Elend dahinstarben (*obiit miserabiliter, obiit nil reliquit*), wenn die bischöfliche Kurie selbst Mitleid walten lassen mußte und erhebliche Beträge erließ, so lag das an der Verschuldung des Geistlichen an die bischöfliche Kurie, eine Verschuldung, die ihm aus Abgaben, Steuern und Strafgeldern erwuchs. Viele mußten um den Unterhalt der Ihren kämpfen und der bischöflichen Kammer⁴ 10, 20, ja 50 und 60 Gulden entrichten, und die Höhe dieses Betrages mag man annähernd daran ermessen, daß ein guter Ochse 6—8 Gulden galt. Das bischöfliche Steuer- und Abgabewesen ist nicht gemildert, sondern verschärft worden. In jährlichem Wechsel galt es die mannigfachsten Abgaben und Steuern aufzubringen.

In diesem Zusammenhang muß an das *Spolienrecht* erinnert werden, das die Nachlassenschaft des Geistlichen dem Patronatsherrn, vor allem auch Klöstern verschrieb. Im Bistum Chur besaß der Bischof an vielen Orten überhaupt ein absolutes Erbrecht, so im Vintschgau. Das Spolienrecht ist nur allmählich dadurch gemildert worden, daß an manchen Orten und unter bestimmten Voraussetzungen der Geistliche sich loskaufen konnte, womit er das Testatrecht erwarb.

So ergibt sich, daß von einem eigentlichen Proletariat sicher nicht überall die Rede sein kann, schon gar nicht im Sinne einer geschlossenen Klasse. Auch ist weniger die Zahl der Geistlichen entscheidend, als vielmehr die allgemeine Verschlechterung der

materiellen Lage des Seelsorgeklerus durch die weitgehende Belastung der Geistlichen mit Abgaben und Steuern, Straf- und Bußgeldern aller Art. Zuzufolge der Schwächung der geistlichen Landesherrschaft waren die Finanzbedürfnisse der Bistümer in einem fast unerträglichen Maß gestiegen. Auch in dieser Hinsicht zeigt der Staat eine vielfach entgegengesetzte Entwicklung.

III. Weltliches Kirchenregiment

Das Problem der Beziehungen des Staates zur Kirche vor der Reformation ist keineswegs in jenen Auseinandersetzungen ausgesprochen, wie sie sich zwischen den Gemeinden und den kirchlichen Kreisen während des Mittelalters entwickelt haben. Wir erinnern etwa an den Schwyzer Marchenstreit oder an das Pfaffenjagen während der Appenzeller Freiheitskriege. Diese Vorgänge besagen nichts für die Frage nach der Glaubensstreue. Der Glaube stand in keiner Weise in Frage, wohl aber waren diese und andere Ereignisse Ausdruck einer kritischen Haltung gegenüber bestimmten Trägern kirchlicher Gewalt. Wichtiger ist zu wissen, ob in der Struktur des Staatswesens und im Verhalten weltlicher Obrigkeiten Voraussetzungen gelegen waren, die den Durchbruch der kirchlichen Opposition erleichterten.

Den mittelalterlichen Staat kann man sich ohne die innere Verbundenheit mit der Kirche nicht denken. Diese Verbundenheit schloß notwendigerweise auch Auseinandersetzung in sich. Diese Verbundenheit war am stärksten entwickelt dort, wo der Bischof geistlicher Oberhirte und weltlicher Landesherr war. Zur Behauptung seiner landesherrlichen Stellung war der Bischof mehr und mehr auf die Hilfe seiner Gemeinden angewiesen. Daher war die Mitwirkung der Gemeinden an der Landesregierung im Wachsen begriffen, und es verschafften sich die Untertanen auch Einfluß auf die Bischofswahl. In einer Wahlkapitulation mußte sich Kardinal Schiner verpflichten, ohne Wissen und Willen der Landleute weder zu resignieren noch die Landessatzungen abzuändern. So machte sich der Dualismus der geistlichen und weltlichen Gewalt geltend im Sinne des Zerfalls der zentralen, der bischöflichen

Gewalt. Die politische Abhängigkeit des Bischofs führte zum Kampf um die kirchenpolitischen Rechte überhaupt. Der Kampf gegen die bischöflichen Hoheitsrechte ist die erste allgemeine Folge der Stellung der Bischöfe als Landesherrn gewesen. In dem Maße, wie die Macht des Bischofs geschwächt wurde, wuchsen die Kraft und das Selbstbewußtsein der Gemeinden. Das lag nicht zuletzt an der allgemeinen Entwicklung: am Niedergang des Feudalwesens, an der sozialen Umschichtung der Stände, dem Verfall des Adels und dem Aufkommen der bürgerlichen und bäuerlichen Gemeinden, dem Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft u. ä. m.

Wo es sich um den Glauben handelte, genoß die Kirche den Schutz des Staates. Glaubensabweichungen duldet der Staat nicht. Doch der Einfluß des Staates machte sich auch gegen die Kirche geltend. Man darf sagen: der Staat griff überall dort ein, wo die Kirche versagte oder ihre Rechtsordnung in Mißbräuchen geendet hatte.

Am auffälligsten zeigt sich das alles auf städtischem Boden, im Verhalten des Rates gegenüber den Klöstern und dem Klerus. Wir erinnern an die Privilegien des Klerus: an seine Steuerfreiheit und Befreiung von städtischen Lasten. In Basel wurden 1515 auch die bischöflichen Kurialen den Bürgern gleichgestellt, sie mußten fortan steuern und dem Rat schwören. Man bekämpfte den Einfluß landesfremder Geistlicher, die Wahl ungeeigneter Geistlicher, die auf dem Wege des Ämterkaufs ihre Pfründen erlangt hatten. Dabei spielte das Patronatsrecht eine bedeutsame Rolle. Es ist nicht immer gegen das Wohl der Kirche benützt worden. Auf Grund der Patronatsrechte übten die Laiengewalten ein Kontrollrecht über die Besetzung der geistlichen Ämter aus. Die städtischen Räte strebten oft Hand in Hand mit der kirchlichen Obrigkeit Reformen an. So gelangte der Rat von Feldkirch mit Einverständnis des Bischofs von Chur 1487 nach Rom, um die Absetzbarkeit der städtischen Benefiziaten zu erlangen, weil er überzeugt war, nur so ihrem ärgerniserregenden Leben ein Ende bereiten zu können. Die Gemeinden des Engadin Samaden und St. Moritz schlossen 1504 mit dem Domkapitel von Chur Verträge, in denen sie die befristete Anstellung ihrer Pfarrer auf vier Jahre durchsetzten. Ihre Entlas-

sung wurde vorgesehen, sobald sie sich unschicklich hielten. Es ging nicht immer nur um Rechte, sondern um eine bessere Ordnung, um eine Erneuerung der Seelsorge. Das entsprach auch dem unverkennbaren religiösen Sinn des Volkes, das einen großartigen Ausdruck fand in zahlreichen Stiftungen von Kapellen, im Erwerb von Reliquien, in der Pflege der Prozessionen und mannigfacher religiöser Bräuche, im Bau und in der Erneuerung der Gotteshäuser. Es gibt tatsächlich eine Fülle von Erscheinungen, die imponierend wirken durch die Opferbereitschaft, die sie bekunden.

Der Reformwille städtischer Räte kam auch in der Klosterpolitik zur Geltung. Die Reform mancher Konvente des Dominikanerordens ist verwirklicht worden dank der Initiative oder Mithilfe weltlicher Obrigkeiten, ja oft sehr verständnisvoller Zusammenarbeit mit der kirchlichen Autorität. Indessen schreckte der Staat auch vor eigenmächtigen Schritten nicht zurück. Eindrucksvoll bleibt stets das Beispiel der Stadt Bern⁹. Sie traf eine Reihe von Maßnahmen, die auf Bevormundung der Klöster zielten und sie gänzlich der staatlichen Aufsicht unterstellten. Sorglose Verwaltung, leichtfertige Sitten, öffentliches Ärgernis rechtfertigten die Strenge. Die erste Machtprobe galt dem Stift Interlaken, das durch seine Schulden und seine Verschwendung verrufen war. Bern brach hier, mit einem päpstlichen Brief bewaffnet, den Widerstand des Stiftes und drängte ihm 1473 einen Vogt auf. 1487 übertrug der Rat die Vogteien sämtlicher Klöster den Mitgliedern des Großen Rates. Bern suchte sich jedoch in allem kirchlich zu decken. Es meldete sich das Verlangen nach einer kirchlichen Behörde in den eigenen Mauern. Das führte 1485 zur Gründung des Chorherrenstiftes St. Vinzenz. Mit Zustimmung der römischen Kurie hob der Rat kurzerhand eine Reihe von Klöstern auf und wandte ihre Einkünfte dem neuen Stift zu. Bern verordnete 1487, daß das Chorherrenstift kein Kapitel halte ohne Beisein eines Ratsmitgliedes, ja es durfte ohne Zustimmung des Rates den Bann weder verhängen noch handhaben. Der Rat verbot den Priestern das Weinschenken, er hieß die Pfarrer die Stelle wechseln oder er

⁹ Darüber s. R. Feller, *Der Staat Bern in der Reformation* (1929), 95 ff., wo wenige Sätze entlehnt sind.

setzte diese ab. Er errichtete neue Kirchspiele, befaßte sich mit der Sonntagsheiligung und der Minderung der Festtage. Er erteilte sogar Ehedispensen und verbot dem Bischof dafür die Gebühren zu bezahlen. Bern lernte dabei, wie leicht es ging, Ordenshäuser aufzuheben und in den Bereich der kirchlichen Rechte einzugreifen, und dies konnte der Kirche verhängnisvoll werden.

Das ist das städtische Kirchenregiment, wie man es mit Recht genannt hat. Es ist auch anderwärts geübt worden. In Zürich überwachte der Rat die Vermächtnisse an kirchliche Stiftungen, er setzte in Klöster und Stifte Vermögensverwalter ein, er ordnete Eheprozesse und zog Kleriker ungescheut zur Verantwortung. Auf Grund eines päpstlichen Privilegs Sixtus IV. zog es die Besetzung der Benefizien in päpstlichen (ungeraden) Monaten an drei Stiften an sich: am Fraumünster und den beiden Chorherrenstiften Großmünster und Embrach. Der Einspruch der ausgeschalteten Bischöfe wurde scharf zurückgewiesen. Das alles war möglich nicht zuletzt auf Grund der politischen Beziehungen eidgenössischer Stände mit Rom. Um der politischen Hilfe der Eidgenossenschaft willen machte Rom so bedeutende Zugeständnisse. Es ist geradezu auffällig, wie Rom in Bern die wichtigsten Stellungen der Kirche aus politischer Berechnung preisgab. Im Besitz der Kirchengewalt griff Bern nach den Aufgaben der Kirche, besonders nach der Sittenzucht. Die staatliche Gewalt gewöhnte sich an dieses Regiment. Aber auch auf dem Lande gewannen die Laien mehr und mehr Einfluß innerhalb der Pfarreiverwaltung. Das zeigt sich ganz besonders in der Rolle der Kirchenpfleger oder Kirchenvögte oder wie immer ihre Bezeichnung lautete.

Die Motive dieses Kirchenregiments deuten auf Wichtiges hin. Die Überzeugung der Obrigkeiten war trotz allem der Glaube an die übernatürliche Ordnung. Nach dieser Richtung darf der Begriff des weltlichen Kirchenregiments niemals mißverstanden werden. Weil die Kirche in vielen Bereichen versagte, trat an ihre Stelle der Staat. Doch für die Obrigkeit, die so eingriff, geschah doch etwas Neues, das sie sehr lebendig empfand: sie fühlte die Verantwortung auch für das Seelenheil ihrer Untertanen, und damit wurde ein Gedanke der Reformation irgendwie vorbereitet. Doch die Unterschiede sind nicht zu übersehen: Dieses staatliche Ge-

baren rührte in nichts an den Grund und den Gehalt der Kirche selbst. Alles, dieses ernste Erstreben einer gesunden Volksmoral, einer Erneuerung des religiös-sittlichen Lebens unter den Geistlichen, geschah noch durchaus im Rahmen des alten Glaubens, der katholischen Lehre. Noch prüfte man die Dogmen nicht, auch nicht, ob Kirche und Schrift eins wären. Das erst war das Werk der Reformation.

Mußten die geschilderten Verhältnisse zur Bildung einer neuen Kirche führen? Wer möchte diese Frage bejahen? Letztlich bleibt auch der Raum für menschliche Freiheit und menschliche Entscheidung noch offen. Warum es doch zur tragischen Krise in der Kirche kam und zur Bildung einer neuen Kirchengemeinschaft, welche das Band mit der katholischen Kirche zerriß, das bleibt schließlich doch ein Geheimnis, das den Betrachter über die historische Ordnung hinausführt zu einer Frage des Glaubens; denn auch die Bewertung der neuen Kirche ist eine Frage des Glaubens, und das Problem der Ursachen der Reformation kann sich, soweit es historischen Charakter besitzt, nur auf die natürlichen Ursachen beziehen. Was gewiß ist, ist die Reformbedürftigkeit, das erschütternde Geheimnis der Geschichte aber ist der Übergang von der Reformfrage zur Begründung einer neuen dogmatischen Ordnung.